



# HESSISCHER LANDTAG

28. 08. 2023

## Kleine Anfrage

**Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD), Klaus Herrmann (AfD) und Dirk Gaw (AfD)**

**Folgeanfrage zur Beantwortung der Kleinen Anfrage „Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine“ – Teil I vom 12.07.2023**

**und**

## **Antwort**

**Minister des Innern und für Sport**

### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Aus der Beantwortung der eingangs bezeichneten Kleinen Anfrage, Drucks.20/10903 geht hervor, dass von den insgesamt 83.318 Personen, die bisher als Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine in das Land Hessen eingereist sind, 3.145 Personen tatsächlich nicht über die ukrainische Staatsbürgerschaft verfügten; unter diesen sollen sich u.a. 338 Personen mit aserbaidjanischer-, 230 Personen mit afghanischer-, 179 Personen mit marokkanischer-, 170 Personen mit türkischer-, 132 Personen mit turkmenischer und 128 Personen mit iranischer Staatsangehörigkeit befinden. Auf die Frage nach der Anzahl der als Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine ursprünglich eingereisten Personen, die das Land Hessen bis dato wieder verlassen haben, ist der Beantwortung der eingangs bezeichneten Kleinen Anfrage des Weiteren zu entnehmen, dass „mehrere Tausend Flüchtlinge Hessen wieder verlassen haben“ dürften, der Landesregierung jedoch „keine vollständigen Daten zur Beantwortung der Frage vor(liegen), wie viele Flüchtlinge aus der Ukraine zum erfragten Stichtag Hessen wieder verlassen haben“. Ausweislich der Studie „Geflüchtete aus der Ukraine in Deutschland: Ergebnisse der ersten Welle der IAB-BiB/FReDA-BAMF-SOEP Befragung“, welche der Kleinen Anfrage „Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine“ – Teil II als Anlage beigefügt ist, sollen des Weiteren 72 % bzw. 80 % der als Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine eingereisten Personen über einen Hochschulabschluss verfügen und beabsichtigen eine Erwerbstätigkeit in Deutschland aufzunehmen. Dem gegenüber haben laut der besagten Studie lediglich 17 % der befragten Studienteilnehmer im erwerbsfähigen Alter zum Befragungszeitpunkt eine Erwerbstätigkeit aufgenommen. Ebenso haben laut der Beantwortung der Frage 1 der Kleinen Anfrage „Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine“ – Teil II haben bis Januar 2023 jedoch erst 9.800 Personen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit insgesamt, d.h. auch Personen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit, die nicht vor dem Krieg in der Ukraine nach Deutschland geflohen sind, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen, während mit Stand zum Dezember 2022 52.796 Personen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit als Leistungsbezieher im SGB II registriert waren.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie ist mit jenen

- a) 338 Personen mit aserbaidjanischer-,
- b) 230 Personen mit afghanischer-,
- c) 179 Personen mit marokkanischer-,
- d) 170 Personen mit türkischer-,
- e) 132 Personen mit turkmenischer- und
- f) 128 Personen mit iranischer

Staatsangehörigkeit verfahren worden, die als vermeintliche ukrainische Kriegsflüchtlinge nach Deutschland und das Land Hessen eingereist sind, wenn diese Personen doch regelmäßig nicht vor den Kriegshandlungen in der Ukraine geflüchtet sein werden?

Die Ausländerbehörden prüfen in jedem Einzelfall, ob die Einreise und der Aufenthalt der Antragsteller rechtmäßig ist und ob ihnen vorübergehender Schutz zu gewähren ist oder nicht. In den betreffenden Fällen erfolgen jeweils individuelle Prüfungen unter Vorlage entsprechender Nachweise sowie unter rechtlicher Würdigung der Gesamtumstände. Sofern diese Prüfung und die Klärung des aufenthaltsrechtlichen Status zu dem Ergebnis kommen, dass kein Aufenthaltsrecht in Deutschland besteht, sind die betreffenden Personen nach den aufenthaltsrechtlichen Regelungen zur Ausreise verpflichtet. In diesen Fällen werden aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet.

Frage 2. Falls es sich bei den unter der Frage 1 erfragten Personen um solche handelt, die in der Ukraine erwiesenermaßen einen Status als anerkannte Flüchtlinge innehatten: Wird die Flüchtlingseigenschaft und eine etwaige Rückführung in die jeweiligen Heimatländer vonseiten der hiesigen Behörden nochmals überprüft und wenn nicht: Warum nicht?

Das Vorliegen der Flüchtlingseigenschaft wird von den Ausländerbehörden überprüft und ist entscheidungserheblich für die Gewährung eines weiteren Aufenthaltsrechts im Bundesgebiet. Für den Fall, dass weder eine Flüchtlingseigenschaft noch anderweitige Gründe für ein weiteres Bleiberecht vorliegen, prüfen die Ausländerbehörden die Möglichkeiten einer Rückführung in die jeweiligen Länder, deren Staatsangehörigkeit die Betroffenen besitzen.

Wiesbaden, 17. August 2023

**Peter Beuth**